



**Bürdel Daniel, Fattebert David**

Der Freiburger Finanzausgleich im Vergleich – Welcher Anpassungsbedarf besteht 10 Jahre nach dessen Einführung?

Mitunterzeichner: 10

Eingang SGR: 25.06.21

Weitergeleitet SR: \*29.06.21

**Begehren und Begründung**

Vor etwas mehr als zehn Jahren trat der kantonale Finanzausgleich in Kraft. Die in den Jahren 2014/15 und 2017/18 durchgeführten Wirkungsanalysen führten zu keinen grundlegenden Änderungen des Systems und beinhalteten nur geringfügige Anpassungen im Bereich der angewendeten Kriterien. In einem nachfolgend begründeten Postulat fordern die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte eine grundlegende Analyse des Freiburger Systems des Finanzausgleichs mit einer Überprüfung der ihm zu Grunde liegenden Annahmen, Kriterien und Verteilschlüssel. In Anbetracht der in den letzten Jahren angepassten Gesetzgebungen und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen künftigen Entwicklungsmöglichkeiten soll der künftige Finanzausgleich die Chancengleichheit der Freiburger Gemeinden bewirken und verbessern. Dies soll der Grundgedanke / die Basis sein für die anstehende Revision des kantonalen Finanzausgleichs.

**Schweizerischer Vergleich**

Der interkantonale Finanzausgleich des Bundes, welcher im Jahr 2008 in Kraft getreten ist und im Jahr 2020 optimiert wurde, ist ähnlich aufgebaut wie der interkommunale Finanzausgleich des Kantons Freiburg in dem die wichtigsten Ausgleichsgefässe der Ressourcen- und der Lastenausgleich sind. Der Kanton Freiburg erhält vom Bund im Jahr 2021 über den interkantonalen Finanzausgleich einen Ressourcenausgleich von 352 954 000 Franken und aus dem Lastenausgleich (Kriterien geografisch - topografisch) 8 586 000 Franken. Der Kanton Freiburg erhält so 14,4 % des schweizerischen Ressourcenausgleichs und 1 % des schweizerischen Lastenausgleichs und ist damit ähnlich positioniert wie der Kanton Solothurn.

Im Gegensatz zum Kanton Freiburg wird der Ressourcenausgleich des Bundes gemischt finanziert, indem der Bund und die Kantone sich daran beteiligen. Die gemischte Finanzierung des Ressourcenausgleichs erfolgt auch in Kantonen – so etwa Graubünden, Wallis, Bern, Solothurn oder Luzern (Kanton und Gemeinden). Je nach Kanton spricht man dabei von der Mindestausstattung des Ressourcenausgleichstopfs. Die Kantone Graubünden (44 %), Wallis (40 %), Bern (22 %), Solothurn (33 %) wie auch Luzern (53 %) bringen folglich für das Jahr 2021 zwischen 20 % und 53 % des Ressourcenausgleich selber auf.

Der Lastenausgleich (im Kanton Freiburg Bedarfsausgleich genannt) wird auf kantonaler Ebene einzig vom Kanton Freiburg finanziert und wird auch auf schweizerischer Ebene nur durch den Bund finanziert.

\*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Die Gemeinden des Kantons Freiburg finanzieren somit rund 2/3 des (gesamten) interkommunalen Finanzausgleichs. Dies ist aber nicht immer die allgemeine Praxis bei den Kantonen. So tragen z. B. die Gemeinden der Kantone Bern, Graubünden, Luzern, Solothurn und Wallis weniger als 46 % zum interkommunalen Finanzausgleich bei:

- > Kanton Bern: Gemeinden finanzieren ca. 38 % des gesamten Finanzausgleichs;
- > Kanton Graubünden: Gemeinden finanzieren ca. 32 %;
- > Kanton Luzern: Gemeinden finanzieren ca. 30 %;
- > Kanton Solothurn: Gemeinden finanzieren ca. 46 %;
- > Kanton Wallis: Gemeinden finanzieren ca. 41 %.

Vergleicht man die Höhe des erhaltenen nationalen Finanzausgleichs mit den Beiträgen des Kantons Freiburg an seinen interkommunalen Finanzausgleich, erkennt man, dass die Beiträge des Kantons an die Gemeinden nicht ganz 4 % von den Nettoausgleichszahlungen des nationalen Finanzausgleichs an den Kanton Freiburg ausmachen. So beteiligt sich der Kanton Freiburg mit 15 809 000 Franken an den interkommunalen Finanzausgleich und erhält vom nationalen Finanzausgleich gegen 459 816 000 Franken (inkl. Härteausgleich von rund 93,4 Millionen Franken).

Im Vergleich zu anderen Kantonen gibt der Kanton Freiburg somit relativ wenig an den interkommunalen Finanzausgleich weiter. Der Kanton Wallis unterstützt seinen Finanzausgleich mit fast 59 %. Die Kantone Solothurn (54 %), Bern (62 %) und Graubünden (68 %) unterstützen den interkommunalen Finanzausgleich somit mit Anteilen zwischen 54 % und 68 %.

## **Der Finanzausgleich des Kantons Freiburg**

### **Steuern**

Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 16.11.2009 (überarbeitete Version, in Kraft getreten am 1.1.2019) erwähnt in Artikel 6, dass die jährlich als Ressourcenausgleich zu verteilende Summe, 2,5 % des Steuerpotenzials der Gesamtheit der Gemeinden entspricht.

Die in den letzten Jahren beschlossenen Steuersenkungen haben zur Folge, dass die Steuerausfälle für die Gemeinden (Unternehmenssteuerreform 2017 - projet fiscal 17) wie auch aufgrund der Senkung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern (Gesetz zur Senkung der direkten Kantonssteuern für die Steuerperiode 2021) signifikant sind (gemäss Botschaft 2017 DFIN 79 und 2018 DFIN 67 bis zu 37,4 Millionen Franken (sans compensation transitoire) und ungefähr 26,6 Millionen Franken gemäss Botschaft 2020-DFIN-5).

Als Folge der beschlossenen Steuersenkungen wird sich die jährlich als Ressourcenausgleich definierte Summe ebenfalls signifikant vermindern. Dieser Mechanismus hat zur Folge, dass erstens die finanzschwächeren Gemeinden weniger aus dem horizontalen Finanzausgleich erhalten (zusätzlich zu den bereits verminderten Steuereinnahmen) und zweitens muss der Kanton weniger in den Bedarfsausgleich einbezahlen (den interkommunalen Finanzausgleich), da sich der Kanton gemäss Art. 14 des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich verpflichtet, 50 % der Summe des jährlichen Ressourcenausgleichs zu finanzieren.

## **Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan definiert die zukünftige räumliche Entwicklung des Kantons und hat damit grosse Auswirkungen auf die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen der räumlichen Strategien des Kantons (z. B. der Siedlungsstrategie) und deren Umsetzungen werden die Gemeinden sehr unterschiedlich betroffen sein. So besteht die Problematik, dass in Zukunft die ländlichen peripheren Gemeinden sich weniger entwickeln können, da der Fokus im kantonalen Richtplan stark auf die Entwicklung der urbanen Zentren gelegt wird. Aufgrund der weniger grossen Entwicklungschancen des ländlichen Raums entsteht die Problematik, dass es zu einem immer grösseren Gefälle zwischen den ländlichen Gemeinden und den urbanen Gemeinden kommen wird.

Diese Problematik muss erkannt werden und mit geeigneten Massnahmen korrigiert werden, damit die Einheit des Kantons gewahrt werden kann.

So wäre es auch sinnvoll zu evaluieren, wie die erwähnten Tendenzen sich auf die Berechnung des Finanzausgleichs auswirken. Die Resultate aus den Berechnungen der 6 Bedarfskriterien gemäss Art. 11 IFAG werden sicherlich durch die weniger starken Entwicklungen der ländlichen peripheren Gemeinden beeinträchtigt. So besteht die Problematik, dass Gemeinden, welche sich künftig weniger entwickeln können, gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplanes weniger stark von den Kriterien wie Bevölkerungsdichte, Beschäftigungsgrad, Bevölkerungswachstum, Anteil Senioren und Jugend profitieren können und somit tiefere Beitragszahlungen aus dem kantonalen Bedarfsausgleich erhalten.

## **Postulat / Auftrag zur Prüfung**

Mit Annahme des vorliegenden Postulates und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fragestellungen wird der Staatsrat beauftragt, einen Bericht zu den Auswirkungen des kantonalen Richtplans und der beschlossenen Steuersenkungen auszuarbeiten und den Einfluss auf die Gemeindefinanzen aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage soll der Kanton Verbesserungsvorschläge im Rahmen der Anpassung des Finanzausgleiches ausarbeiten, mit dem Ziel, damit allen Gemeinden des Kantons gleiche oder ähnliche Entwicklungschancen zu gewährleisten. Der Kanton soll ebenfalls aufzeigen, inwiefern er sich vermehrt am interkommunalen Finanzausgleich beteiligen kann.

---